

Eine Stimme für Europa

**Am 7. Juni 2009 findet die mittlerweile vierte Europawahl in Österreich statt.
Im Bundesministerium für Inneres laufen die Fäden zusammen.**

Die Europawahl 2009 wurde durch das am 19. März 2009 ausgegebene Bundesgesetzblatt BGBl II Nr. 77/2009 ausgeschrieben – neben dem Wahltag wurde der Stichtag (31. März 2009) festgelegt, von dem ausgehend sich zahlreiche Fristen berechnen lassen. Beide Termine waren zuvor mit einer Verordnung der Bundesregierung beschlossen und vom Hauptausschuss des Nationalrates bestätigt worden. Bei der Europawahl werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) gewählt, die aus den 27 Mitgliedstaaten stammen. Die Funktionsperiode des EP dauert fünf Jahre – anders als etwa bei einer Nationalratswahl, gilt dieser Zeitraum als fix, das heißt „vorzeitige“ Europawahlen sind im EU-Recht nicht vorgesehen.

Die Europawahl wird in allen Mitgliedstaaten zwischen Donnerstag und Sonntag in der ersten Juni-Hälfte abgehalten, sofern der Rat keinen anderen Termin beschließt. In Österreich muss der Wahltag an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag anberaumt



Bei der Europawahl werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments aus den 27 Mitgliedstaaten gewählt.

werden – der 7. Juni 2009 ist ein Sonntag. Neben Österreichern, die spätestens am Wahltag den 16. Geburtstag vollenden, sind auch Unionsbürger wahlberechtigt, wenn sich ihr Hauptwohnsitz in Österreich befindet und sie eine förmliche Erklärung abgegeben haben, die österreichischen Mitglieder des EP (und nicht die Mitglieder ihres Herkunftslandes) wählen zu wollen. Die dafür notwendige Eintragung in die Europa-Wählerevidenz bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde konnte von EU-Bürgern bis 31. März 2009 beantragt werden. Auslandsösterreicher hatten bis

zum 30. April 2009 die Möglichkeit, sich in die Europa-Wählerevidenz der zuständigen Gemeinde eintragen zu lassen und die „förmliche Erklärung“ abzugeben. Den Hintergrund dieser Erklärung bilden die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere die „Richtlinie 93/109/

EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, die einer doppelten Stimmabgabe von Unionsbürgern entgegenwirken soll. Die primäre Rechtsgrundlage für die Durchführung der Europawahlen auf EU-Ebene ist der Ratsakt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen, der zuletzt durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom geändert wurde („Direktwahlakt“).

Europawahlordnung. Innerstaatlich ist die Durchführung der Europawahl durch die Europawahlordnung (EuWO)

EUROPAWAHL

Briefwahl noch einfacher

Für die Europawahl 2009 hat der Gesetzgeber Vereinfachungen bei der Briefwahl beschlossen, die im März 2009 in Kraft getreten sind: Das Ausfüllen eines Datums, eines Orts oder einer Uhrzeit ist bei der eidesstattlichen Erklärung nicht mehr notwendig. Nur noch die eigenhändige Unterschrift ist auf der Wahlkarte vorgesehen. Auch der Postweg ist bei Ausübung der Briefwahl nicht mehr vorgeschrieben. Zur Übermittlung der Wahlkarte sind nun auch andere Wege als die Post (bzw. im Ausland die Vertretungsbehörde) zulässig, etwa eine persönliche Abgabe. Dies entspricht den



Regelungen des Auslandswahlkartenwesens von 1990 bis 2006, die sich in der Praxis gut bewährt hatten. Briefwähler müssen bei einer Übermittlung im Postweg – sowohl im Inland als auch vom Ausland – keine Portokosten mehr entrichten. Das Porto wird vom Bund übernommen. Informationen über die Europawahl, das Wählen mit Wahlkarte und die Neuerungen bei der Briefwahl werden vom BMI ab 11. Mai 2009 per Postwurfsendung an alle Haushalte in Österreich übermittelt. Es wird auch eine Hotline (Tel.: 01/531 26-2700) geben, über die Fragen rund

um die Europawahl beantwortet werden. Gemeinden brauchen bei der Europawahl 2009 die Wählerverzeichnisse an Sonntagen nicht mehr verpflichtend aufzulegen. Da die tatsächliche Nachfrage, an Sonntagen in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen, gering war, können die Gemeinden durch die letzte Novelle der Europawahlordnung nun selbst entscheiden, ob sie die Einsichtnahme verkürzt anbieten oder am Sonntag geschlossen halten. Auch weiterhin wird von den Gemeinden aber jedenfalls auf die Bedürfnisse von berufstätigen Menschen Rücksicht genommen werden, etwa durch längere Öffnungszeiten an einem Wochentag.

geregelt. Dazu kommt das Europa-Wählerevidenzgesetz, auf Grund dessen ein eigenes – neben der „normalen“ Wählerevidenz bestehendes – Wählerregister für Europawahlen eingerichtet ist. Die knapp 10.000 Wahlbehörden, die am Wahltag in Österreich auf allen Ebenen (Sprengel, Gemeinde, Bezirk, Land, Bund) tätig sind, werden anlässlich der Europawahl 2009 nicht neu gebildet. Es werden wieder jene Wahlbehörden aktiv, die seit der Nationalratswahl 2008 bestehen. Anders als bei einer Nationalratswahl mit Regionalwahlkreisen und Landeswahlkreisen besteht bei der Europawahl ein „einheitlicher Wahlkörper“. Aus diesem Grund ist der Bundeswahlbehörde von den wahlwerbenden Gruppen nur jeweils ein – österreichweiter – Wahlvorschlag (eine Liste mit Kandidaten) vorzulegen. Bis 1. Mai 2009, 17 Uhr, mussten alle Parteien, die sich an der Europawahl 2009 beteiligen wollten, bei der Bundeswahlbehörde ihre Wahlvorschläge einbringen. Diese enthalten jeweils eine Parteiliste mit bis zu 42 Bewerbern und eine Parteibezeichnung in Worten. Falls eine Kurzbezeichnung gewählt wird, darf diese maximal sieben Buchstaben umfassen, die ein Wort ergeben können – zwei Buchstaben mehr als bei der Nationalratswahl.

Neben Unterstützungserklärungen von 2.600 Personen ist es auch möglich, die unterstützende Unterschrift von mindestens drei Abgeordneten zum Nationalrat oder von einem Mitglied des Europäischen Parlaments einzuholen.

Das Prinzip der Verhältniswahl gilt auch bei der Europawahl; die zu vergebenden Mandate werden mittels des d'Hondtschen Verfahrens ermittelt. Vorzugsstimmen können durch Eintragung auf dem Stimmzettel vergeben werden; für eine Vorreihung sind Vorzugsstimmen im Ausmaß von sieben Prozent der auf die Parteiliste entfallenen gültigen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich der Organisation ist eine Europawahl im Wesentlichen mit einer Nationalratswahl vergleichbar. So bestehen zum Beispiel die gleichen Regelungen zu den „Verbotzonen“ rund um Wahllokale. Die Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten) des Bundesministeriums für Inneres ist mit der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2009 betraut und fungiert als Geschäftsstelle der Bundeswahlbehörde.

VERKEHRSPLANUNG ♦ EISENBAHNPLANUNG
UMWELTSCHUTZ ♦ PROJEKTMANAGEMENT
STRASSENBAU ♦ BRÜCKENBAU
BAU-KG ♦ ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

Dipl.-Ing. Josef Prem

ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN



INTERNET: www.ig-prem.at

3130 Herzogenburg, Josef Würtz-G. 24

Tel.: 02782/855 56-0*; Fax: 02782/855 57-22

e-mail: herzogenburg@ig-prem.at

1050 Wien, Schloßgasse 11/3

Tel.: 01/544 08 16-0*; Fax: 01/544 08 17-42

e-mail: wien@ig-prem.at



1070 wien, lindengasse 64

pro:
event

+43 1 524 70 94 / www.proevent.at

